

Anlage 2

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Jever; Kalkulation des umlagefähigen Aufwands für 2013 – Ermittlung des Beitragssatzes

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes kann für die Kalkulation von Gebühren bzw. Beiträgen ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zugrunde gelegt werden. Da die Beitragsgrundlagen aber einer erheblichen Dynamik unterliegen, erfolgt die Kalkulation ausschließlich für das Jahr 2013 und danach für das jeweils laufende Kalenderjahr. Aufgrund der Tatsache, dass die Fremdenverkehrsbeitragssatzung erst zum 01.07.2013 in Kraft tritt, erstreckt sich die Kalkulation für 2013 auch nur anteilig auf die zweite Jahreshälfte.

2. Ermittlung des fremdenverkehrsbeitragfähigen Aufwands

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen die Gemeinden mit dem Fremdenverkehrsbeitrag nur ihren Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, decken.

Der fremdenverkehrsbeitragsfähige Aufwand ist im Haushalt der Stadt Jever ausgewiesen, und zwar u.a. unter den Produkten a) Tourismus und b) Schlossmuseum.

a) Zuschuss 50 % = 125.000 €.

Durch diesen Zuschuss werden die Personalkosten und der Werbe- bzw. Veranstaltungsaufwand der Jever Marketing und Tourismus GmbH finanziert. Die Gesellschaft dient der Förderung des Tourismus und des Stadtmarketings.

b) Zuschuss 50 % = 95.350 €

Durch diesen Zuschuss wird über den Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum der Betrieb des Schlossmuseums Jever als Kulturdenkmal, Bildungseinrichtung und Touristenattraktion finanziert.

Im Weiteren soll mit einem fremdenverkehrsbeitragsfähigen Teilaufwand in Höhe von 220.350 € kalkuliert werden. Auf die Darstellung des darüber hinausgehenden Aufwandes wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Von diesem Aufwand wird wegen der für die Allgemeinheit durch den Fremdenverkehr entstehenden Vorteile ein Gemeindeanteil abgesetzt. Dabei wird das Interesse der Allgemeinheit am Fremdenverkehr und seinen Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit 25 % bewertet = minus 55.087,50 €.

Es verbleibt ein umlagefähiger Aufwand von 165.262,50 EUR.

Da der Zuschuss nach dem Nettoprinzip geleistet wird, stehen keine Entgelteinnahmen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Wettbewerbslage und des Beitragssatzes sollen jedoch grundsätzlich nur 75.000 € vereinnahmt werden.

3. Ermittlung des Beitragssatzes

Die beitragspflichtigen Aufwendungen, die durch Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt werden sollen, betragen 75.000 EUR.

Der Summe aller ermittelten Messbeträge beläuft sich auf der Basis der Umsatzzahlen des gesamten Jahres 2011 auf 928.293,54 €. Da der Fremdenverkehrsbeitrag in 2013 nur für 6 Monate erhoben wird, ist die Gesamtsumme zu halbieren.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Beitragssatzes:

$75.000 \text{ EUR} : 464.146,77 \text{ EUR} \times 100 = 16,16\% = \text{gerundet } 16 \%$.

Jever, den 27.05.2013

gez. Rüstmann